



S Z Z V
F S E C
F S A C

HERDEBUCHORDNUNG FÜR ZIEGEN

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN	5
1.1	Zweck.....	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Rechtsgrundlagen	5
1.4	Internationale Normen und wissenschaftliche Methoden	5
1.5	Auswertungen	5
2	ORGANISATION UND MITGLIEDSCHAFT	6
2.1	Interne Organisation.....	6
2.2	Regionale Organisation	6
2.3	Mitgliedschaft	6
2.4	Verbindungspersonen	6
3	TIERIDENTIFIKATION UND MELDUNGEN AN DEN SZZV RESP. DIE TIERVERKEHRSDATENBANK (TVD).....	6
3.1	Markierung	6
3.2	Meldungen an SZZV resp. TVD.....	6
3.3	Datennutzung.....	7
4	RASSEN UND ZUCHTZIELE.....	7
4.1	Betreute Rassen	7
4.2	Rassenmerkmale	7
4.3	Zuchtziele.....	8
5	LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.....	8
5.1	Milchleistungsprüfung.....	8
5.2	Aufzuchtleistungsprüfung	8
5.3	Exterieurbeurteilung	8
5.4	Zuchtwertschätzung	9
5.5	Zuchtfamilienschau	9
5.6	Dauerleistungsabzeichen	9
5.7	Hohe Lebensleistungen.....	10
5.8	Bockmutterleistung.....	10
6	ZUCHTDATEN	10
6.1	Belegungen	10
7	GEBURTSDATEN.....	11
7.1	Wurfmeldungen.....	11
8	HERDEBUCHDOKUMENTE.....	11
8.1	Belegausweis	11
8.2	Erster Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)	11
8.3	Züchter.....	12
8.4	Eigentümer.....	12
8.5	Herdename / Hofbezeichnung	12
8.6	Tiername	12
8.7	Aktualisierung CAP	12
8.8	Eigenverantwortung & Schriftlichkeit	12
9	QUALITÄTSSICHERUNG IN DER HERDEBUCHFÜHRUNG	13
9.1	Abstammungskontrollen	13
9.2	Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung.....	13
9.3	Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung	13
9.4	Daten von anderen Zuchtorganisationen.....	14
10	HERDEBUCHAUFNAHME UND ZUCHTBERECHTIGUNG	14
10.1	Allgemeine Bestimmungen.....	14

10.2	Böcke	14
10.3	Bockmütter	15
10.4	Ziegen	15
10.5	Importtiere	16
11	TARIFE	16
11.1	Zuständigkeit	16
11.2	Rechnungsstellung	16
11.3	Zahlungsrückstände	16
12	ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN	16
12.1	Administrative Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen	16
12.2	Anwendungsbereich	17
12.3	Verfahrenskosten	17
12.4	Benachrichtigung	17
12.5	Beschwerderecht / Rekurse	17
12.6	Zivil- und Strafrecht	18
12.7	Haftungsausschluss	18
12.8	Sonderfälle	18
12.9	Gerichtsstand	18
12.10	Genehmigung und Inkrafttreten	18
12.11	Veröffentlichung	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALP	Aufzuchtleistungsprüfung
BGM	Beleg-Geburts-Meldung
CAP	Abstammungs- und Leistungsausweis
DL	Dauerleistungsabzeichen
ICAR	Internationales Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (International Committee for Animal Recording)
ID	Identität
F	Weiblich (teilweise auch mit W bezeichnet)
L	Leistungsabzeichen bei der ALP
LTZ	Lebtageszunahme
M	Männlich
MLP	Milchleistungsprüfung
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
TSchV	Tierschutzverordnung
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TZV	Tierzuchtverordnung
W	Weiblich (teilweise auch mit F bezeichnet)
ZWS	Zuchtwertschätzung
ZZG	Ziegenzuchtgenossenschaft
ZZV	Ziegenzuchtverein

Versionen Herdebuchordnung für Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	Unterzeichnet im Namen des Vorstands durch:
01	01.12.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
02	09.03.2019	01.01.2019	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

1 Zweck und Rechtsgrundlagen	
1.1 Zweck	Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungen und weiteren züchterischen Daten im Herdebuch des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes, im Folgenden SZZV genannt.
1.2 Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für sämtliche beim SZZV registrierte Ziegenrassen und angeschlossenen Mitglieder.
1.3 Rechtsgrundlagen	<p>Der SZZV erlässt, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft" vom 09.03.2013, • die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV) vom 31.10.2012, • Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.04.2008 <p>die folgenden Bestimmungen für die Herdebuchordnung für Ziegen.</p> <p>Die vorliegende Herdebuchordnung kann von der Webseite des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.</p> <p>Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.</p> <p>Der SZZV ist, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft, eine anerkannte Zuchtorganisation (gemäss Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012). Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SZZV bleiben vorbehalten.</p>
1.4 Internationale Normen und wissenschaftliche Methoden	Um die internationale Anerkennung des Herdebuches zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR). Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden.
1.5 Auswertungen	Der SZZV wertet die Herdebuchaufzeichnungen, die Beurteilungen, die Ergebnisse von Leistungsprüfungen sowie der Zuchtwertschätzungen und der genetischen Bewertungen periodisch aus.

2 Organisation und Mitgliedschaft	
2.1 Interne Organisation	Das Herdebuch wird zentral vom SZZV geführt. Internes Aufsichtsorgan ist die Verwaltung (Vorstand) des SZZV. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist gemäss TZV für die Genehmigung der Herdebuchordnung zuständig.
2.2 Regionale Organisation	Die Zuchtbetriebe sind in der Regel in regionalen Ziegenzuchtgenossenschaften (ZZG) oder Ziegenzuchtvereinen (ZZV) organisiert.
2.3 Mitgliedschaft	<p>Mitglieder beim SZZV können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kantonale und überkantonale Ziegenzucht- oder Kleinviehzuchtverbände/-vereine b) Ziegenzuchtgenossenschaften (ZZG) und -vereine (ZZV) c) Ziegenzüchter von Rassen, für welche der SZZV ein Herdebuch führt. <p>Mitglieder gemäss Buchstabe a und b sind Kollektivmitglieder im Sinne der Statuten des SZZV. Mitglieder gemäss Buchstabe c sind Einzelmitglieder; sie bilden zusammen ein Kollektivmitglied im Sinne der Statuten des SZZV.</p> <p>Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Herdebuchordnung und alle weiteren Reglemente des SZZV.</p>
2.4 Verbindungspersonen	Jede ZZG / jeder ZZV bezeichnet eine Verbindungsperson (Zuchtbuchführer). Diese übernimmt Aufgaben im Bereich Information, Meldewesen und Organisation.
3 Tieridentifikation und Meldungen an den SZZV resp. die Tierverkehrsdatenbank (TVD)	
3.1 Markierung	<p>Der gesamte Ziegenbestand eines Betriebes muss gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein. Die Ohrmarken sind bei der TVD zu beziehen.</p> <p>Für die Zucht vorgesehene lebend geborene Gitzli werden im Herdebuch mit der amtlichen Ohrmarkennummer registriert. Der SZZV kennt zwei verschiedene Tieridentifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis und mit 1998: Rasse – Tiernummer - Genossenschaftszeichen • Seit 1999: TVD-Ohrenmarke (7-stellig) <p>In der Datenbank werden die Tiere mit Rasse – Tiernummer - Genossenschaftszeichen geführt.</p>
3.2 Meldungen an SZZV resp. TVD	Die Meldungen über Geburten, Zugänge und Abgänge haben gemäss den Weisungen des SZZV resp. der TVD zu erfolgen.

<p>3.3 Datennutzung</p>	<p>Jedes Mitglied einer Mitgliedorganisation des SZZV und jedes Einzelmitglied ist damit einverstanden, dass seine Meldungen über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung von der TVD oder anderen beauftragten Organisationen des Bundes an die anerkannten Zuchtorganisationen für zuchttechnische Auswertungen übermittelt werden. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Übermittlung von Daten aus CapraNet an die TVD. Die anerkannten Zuchtorganisationen können diese Daten zu gleichen Zwecken an Dritte weitergeben. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass Adress- und Tierdaten in Form von Herdebuchdokumenten öffentlich publiziert werden.</p>
<p>4 Rassen und Zuchtziele</p>	
<p>4.1 Betreute Rassen</p>	<p>Der SZZV führt das Herdebuch für die Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saanenziege • Appenzellerziege • Toggenburgerziege • Gämsfarbige Gebirgsziege • Bündner Strahlenziege • Nera Verzasca • Walliser Schwarzhalsziege • Pfauenziege • Anglo Nubian • Burenziege • Tauernschecken <p>Tiere anderer Ziegenrassen sowie Kreuzungstiere, die auf Herdebuchbetrieben des SZZV stehen, werden im Herdebuch vermerkt, gelten aber nicht als Herdebuchtiere.</p> <p>Die Herdebuchtiere werden unterteilt in Milchrassen (MLP-Rassen) und Fleischrassen (ALP-Rassen), wobei für die Walliser Schwarzhalsziege nebst der offiziellen Leistungsprüfung – der ALP – auch eine MLP durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Auflistung der Rassen ist in folgenden Reglementen ersichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - «MLP-Reglement»: Anhang 3 - «ALP-Reglement»: Art. 1.2 - «Schau-Reglement»: Anhang Bockmutterleistungen - Anforderungen «Hohe Lebensleistungen»
<p>4.2 Rassenmerkmale</p>	<p>Die Definition der Rassenmerkmale erfolgt für sämtliche vom SZZV anerkannten Ziegenrassen. Die Rassenmerkmale sind als Rassenspezifischer Standard für Maximalnoten festgelegt (siehe Anhang zur dieser Herdebuchordnung).</p> <p>Es werden folgende Merkmale festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerristhöhe • Minimalgewicht • Haut • Horn • Haare

	<ul style="list-style-type: none"> • Farbe / Besonderes <p>Zusätzlich werden für jede Ziegenrasse „Abweichungen vom Rassenstandard“ festgelegt, die den Experten bei der Beurteilung der Ziegen als Richtlinien dienen.</p> <p>Es werden folgende Kriterien aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Rassenunreinheit (Farbe, Haar) • Exterieur-Punkteabzüge (je nach Rassenunreinheit) • Bemerkungen (z.B. bei Ziegenböcken strengere Abzüge)
<p>4.3 Zuchtziele</p>	<p>Die Rassen unterscheiden sich bezüglich ihrer Leistungs-Zuchtziele. Sie werden für jede vom SZZV anerkannte Ziegenrasse definiert. Die Zuchtziele sind beim jeweiligen Rassenstandard aufgeführt und bilden gemeinsam einen Anhang zur Herdebuchordnung.</p> <p>Es werden im Grundsatz folgende Merkmale festgelegt:</p> <p>a) MLP-Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milch kg • Fett % • Fett kg (zurzeit nicht definiert) • Eiweiss % • Eiweiss kg (zurzeit nicht definiert) <p>b) ALP-Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebtageszunahme (LTZ) der Gitzi
<p>5 Leistungsprüfungen und Auszeichnungen</p>	
<p>5.1 Milchleistungsprüfung</p>	<p>Der SZZV ist verantwortlich für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen zum Zweck der Zuchtauslese und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ und im „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen“ festgelegt.</p>
<p>5.2 Aufzuchtleistungsprüfung</p>	<p>Bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziege und Burenziege führt der SZZV Aufzuchtleistungsprüfungen durch. Die Ergebnisse der Aufzuchtleistungsprüfungen werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ und im „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ festgelegt.</p>
<p>5.3 Exterieurbeurteilung</p>	<p>Die Exterieurbeurteilung umfasst die fünf Merkmale «Rassenmerkmale», «Format», «Fundament», «Euter» sowie «Zitzen» resp. bei der Burenziege in den Positionen 4 und 5 die Merkmale «Bemuskelung» sowie «Euter und Zitzen». Die Noten reichen von 1 (ungenügend) bis 6 (ausgezeichnet).</p>

	<p>Das Exterieur von Ziegen kann an Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonalen und kantonalen Märkten, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfälligen weiteren Anlässen beurteilt werden. Es dürfen nur vom SZZV bestätigte Experten eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilungen werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen.</p> <p>Ausführliche Bestimmungen zu den Exterieurbeurteilungen sind im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ und im „Reglement Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen“ festgehalten.</p>
<p>5.4 Zuchtwertschätzung</p>	<p>Der SZZV erfasst und berechnet im Rahmen der Milchleistungsprüfung für die MLP-Rassen Laktationsleistungen für Milch kg, Fett % und Eiweiss %.</p> <p>Für die Saanenziege, Toggenburgerziege und Gämbsfarbige Gebirgsziege wird gemäss Art. 5, Abs. 1g resp. Art. 9 der TZV eine Zuchtwertschätzung, welche nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich vertretbar ist, durchgeführt.</p> <p>Für die übrigen Rassen wird gemäss Art. 5, Abs. 1h resp. Art. 10 der TZV eine genetische Bewertung durchgeführt. Für diese Rassen ist aufgrund ihrer Populationsgrössen eine Zuchtwertschätzung nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar.</p> <p>Die genetische Bewertung für Ziegen der Milchrasen enthält statistische Auswertungen nach Rasse, Laktationslänge und Altersklassen.</p> <p>Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung und der genetischen Bewertung werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen.</p> <p>Dem „Reglement für die Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung (Milch)“ können nähere Details über Verfahren, Datengrundlage, Auswertung, Qualitätssicherung und Publikation entnommen werden.</p>
<p>5.5 Zuchtfamilien-schau</p>	<p>Mit einer Zuchtfamilien-schau können sich besonders wertvolle Zuchttiere auszeichnen. Die Bewertung basiert auf Berechnungen aus Exterieur, Leistung und Präsentation.</p> <p>Die Durchführung der Zuchtfamilien-schau ist Aufgabe des SZZV, wobei die Tiere an interkantonalen und kantonalen Ausstellungen und Märkten oder örtlichen Schauen durch Zuchtfamilienexperten des SZZV beurteilt werden.</p> <p>Unter einer Zuchtfamilie versteht man ein männliches oder weibliches Stamtier mit seinen Söhnen und Töchtern.</p> <p>Die Ergebnisse der Zuchtfamilien werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen.</p> <p>Die ausführlichen Bedingungen für die Präsentation von Zuchtfamilien sind im „Reglement Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen“ ersichtlich.</p>
<p>5.6 Dauerleistungsab-zeichen</p>	<p>Ziegen, welche bezüglich Milch oder Aufzucht eine hohe Dauerleistung erbringen, werden mit dem Dauerleistungsabzeichen DL1</p>

	<p>und/oder DL2 ausgezeichnet. Die ausführlichen Bestimmungen betreffend Dauerleistungsabzeichen sowie die einzelnen Bestimmungen je Rasse sind im „Reglement Dauerleistungsabzeichen bei Ziegen“ ersichtlich.</p>
<p>5.7 Hohe Lebensleistungen</p>	<p>Seit dem Jahr 2011 werden jährlich Ziegen mit hohen Lebensleistungen ausgezeichnet. Allgemeine Anforderungen, Bedingungen sowie Leistungsanforderungen je Rasse können den „Anforderungen für Auszeichnungen „Hohe Lebensleistungen“ entnommen werden.</p>
<p>5.8 Bockmutterleistung</p>	<p><u>Aus MLP:</u> Die Mindest-Eigenleistung betreffend Bockmutterleistungen sind für jede Rasse unterschiedlich und können dem Anhang „Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ sowie dem Anhang 3: „Abschlussarten nach Rasse“ im „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“, entnommen werden.</p> <p><u>Aus ALP:</u> Das Leistungsabzeichen „L“ berechtigt zur Aufzucht von Zuchtböcken aus den Nachkommen eines Muttertieres. Für die Erlangung der Bockmutterleistung „L“ ist die Aufzuchtleistungsprüfung Pflicht. Für die Zuteilung des „L“ wird die durchschnittliche Lebtagesszunahme (LTZ) eines Wurfes mit dem Grenzwert zur Vergabe des Leistungsabzeichens abgeglichen. Für Werte, welche den Grenzwert erreichen oder höher liegen, erhält die Mutter das Leistungsabzeichen. Der zum Vergleich herangezogene Grenzwert ist abhängig vom Alter des Muttertieres, der Wurfgrösse und der Geschlechter der Nachkommen.</p>
<p>6 Zuchtdaten</p>	
<p>6.1 Belegungen</p>	<p>Eine Sprungmeldung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betroffene Ziege • Belegungsperiode Datum von / bis • Ziegenbock <p>Die Sprungmeldung muss in jedem Fall vor dem Wurf verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Sprünge löst bei Betrieben, welche die Dienstleistung „elektronische Mailbox“ resp. «keine BGM-Karten drucken» im CapraNet nicht abonniert haben, eine vorgedruckte BGM-Karte (Beleg-Geburts-Meldung) aus.</p> <p>Der BGM-Karte ist zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tierbesitzer und -eigentümer • Tier ID • Belegdatum

	<ul style="list-style-type: none"> • Eingesetzter Ziegenbock
<h2>7 Geburtsdaten</h2>	
<p>7.1 Wurfmeldungen</p>	<p>Bei der Erfassung der Wurfmeldungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurfdatum • Anzahl lebend geboren M/F • Anzahl tot geboren • Verworfen • Missbildung • Schweregeburt • Gitzi TVD-Nummer • Zur Zucht JA/NEIN • Geschlecht M/F • Hornstatus • Name • Geburtsgewicht (1 Tag nach Wurf) • Datum und Unterschrift <p>Die geborenen Gitzi müssen dem SZZV spätestens innert 30 Tagen schriftlich oder online gemeldet werden.</p>
<h2>8 Herdebuchdokumente</h2>	
<p>8.1 Belegausweis</p>	<p>Eine BGM-Karte wird automatisch ausgelöst bei der Verarbeitung der Sprungmeldung, sofern im CapraNet die Dienstleistung „elektronische Mailbox“ oder «keine BGM-Karte drucken» nicht abonniert ist.</p>
<p>8.2 Erster Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)</p>	<p>Der Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP) wird bei Zuchttieren der Milchrassen das erste Mal nach der eigenen Geburt ausgelöst. Für weibliche und männliche Zuchttiere der ALP-Rassen nach dem Leistungsabschluss des Muttertieres.</p> <p>Der CAP enthält die wichtigsten Informationen eines Tieres.</p> <p>Bei den Milchrassen enthält der CAP Angaben über den Züchter und Eigentümer, die Identität des Tieres, Geburtsdatum, Rassenzugehörigkeit, allgemeine Tierangaben (Inzuchtgrad usw.), Exterieurbeurteilung, Zuchtwert, Zuchtfamilie, letzte Deckung, Milchleistungen sowie die Milchproben des letzten Abschlusses.</p> <p>Bei den ALP-Rassen enthält der CAP im Gegensatz zu den MLP-Rassen Angaben zu Jugendentwicklung, Wurfleistung und Aufzuchtleistung, während Milchleistungen und Milchproben auf diesem CAP nicht aufgeführt sind.</p> <p>Auf dem CAP der Böcke von MLP-Rassen sind die Anzahl Nachkommen und die durchschnittlichen Töchterleistungen nach Laktationen aufgeführt. Bei den ALP-Rassen sind Angaben zu den Wurf- und Aufzuchtleistungen ihrer Töchter aufgeführt.</p>

	<p>Bei allen Rassen wird auf der Rückseite des CAP's die Abstammung des entsprechenden Tieres mit detaillierten Angaben zu den Ahnen aufgedruckt.</p>
8.3 Züchter	<p>Als Züchter eines Tieres gilt der Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt der Deckung. Diese Auslegung bestimmt die Zuordnung eines allfälligen Herdennamens.</p>
8.4 Eigentümer	<p>Als Eigentümer eines Tieres gilt der Standortbetrieb gemäss TVD. Bei Tieren, welche im Eigentum einer vom TVD-Standort abweichenden Person sind, kann auf Antrag diese Person als Eigentümer eingetragen werden.</p>
8.5 Herdenname / Hofbezeichnung	<p>Die Mitglieder des SZZV können gegen eine Registrationsgebühr einen Herdennamen oder Hofbezeichnung (Präfix) eintragen lassen.</p>
8.6 Tiername	<p>Der Kurzname entspricht den ersten 10 Zeichen des vom Eigentümer in der Wurfmeldung eingetragenen Namens.</p> <p>Er kann auf Antrag des Eigentümers geändert werden, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Bock noch keine gemeldeten Nachkommen hat, respektive die betreffende Ziege noch keinen registrierten Wurf hat.</p> <p>Falls für den Züchter eine Hofbezeichnung registriert ist, erhält das Tier auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis einen Langnamen. Der Langname setzt sich zusammen aus der Hofbezeichnung, dem Kurznamen des Vaters und dem Kurznamen des Tieres selber.</p>
8.7 Aktualisierung CAP	<p>Für weibliche adulte Tiere wird ein CAP automatisch nach einem Milch- oder ALP-Abschluss generiert, bzw. nach einem Wurf, wenn keine Leistungsprüfung vollzogen wird.</p> <p>Weiter wird ein CAP für männliche und weibliche Tiere ausgelöst, sofern der letzte CAP zum Stichdatum vor mehr als einem Jahr gedruckt wurde. Auch nach einer DNA-Analyse wird ein CAP ausgelöst.</p> <p>Bei Tieren, welche Anrecht auf einen CAP haben, kann der Eigentümer des Tieres via CapraNet selber einen CAP generieren.</p>
8.8 Eigenverantwortung & Schriftlichkeit	<p>Die Angaben auf dem CAP sowie auf der BGM-Karte werden vom SZZV auf Plausibilität überprüft und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotzdem lassen sich Fehler nicht ausschliessen. Die Angaben auf den Herdebuchdokumenten basieren auf den gemeldeten Zucht- und Leistungsdaten. Falls ein Tierhalter Fehler feststellt, ist er verpflichtet, diese umgehend dem SZZV zu melden.</p> <p>Sprung- und Wurfmeldungen, müssen der Geschäftsstelle des SZZV schriftlich (CapraNet, Papier oder E-Mail) durch den Züchter</p>

	<p>resp. Eigentümer oder den Zuchtbuchführer zugestellt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen bei den Abstammungen.</p>
<h2>9 Qualitätssicherung in der Herdebuchführung</h2>	
<p>9.1 Abstammungskontrollen</p>	<p>Zum Zweck der Kontrolle auf die Richtigkeit von Sprung- und Wurfmeldungen führt der SZZV Abstammungskontrollen bei männlichen und weiblichen Ziegen durch. Auf diese Weise sollen für die Zuchtauslese, die stark auf den Abstammungen der Tiere basiert, bessere Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Ziel ist es, in erster Linie jüngere Tiere auf ihre korrekte Abstammung zu prüfen. Die zu kontrollierenden Tiere werden in der Regel aufgrund bestimmter Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden durch den Vorstand des SZZV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Zucht festgelegt.</p> <p>Weitere Angaben zu den Abstammungskontrollen können dem „Reglement über die Durchführung von DNA-Kontrollen bei Herdebuchziegen“ entnommen werden.</p>
<p>9.2 Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung</p>	<p>Aufgrund der Bedeutung der Milchleistungsprüfungen und den daraus resultierenden Zuchtwertschätzungen sowie den Vorschriften der Tierzuchtverordnung und des ICAR, muss eine korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfungen sichergestellt sein.</p> <p>Zu diesem Zweck überwacht der SZZV die Milchleistungsprüfung gemäss „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ resp. «Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen». Oberkontrollen (auch Nachkontrollen genannt) können durch Befragung der Teilnehmer und Kontrolleure, Einsichtnahme in die Kontrollformulare, Nachprüfen der Waagen und Probewägungen, Analysen usw. geschehen.</p> <p>Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen. Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft periodisch eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.</p> <p>Bei Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Milchleistungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.</p> <p>Ausführliche Bestimmungen sind dem „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen“ zu entnehmen.</p>
<p>9.3 Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung</p>	<p>Zur Überwachung der Anwendung des „Reglementes über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ werden Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziegen und Burenziegen durchgeführt.</p> <p>Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen. Der SZZV wendet in der</p>

	<p>Regel das Stichprobenverfahren an und trifft periodisch eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.</p> <p>Bei begründeten Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Aufzuchtleistungsprüfungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.</p> <p>Das „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ ist dem „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ überstellt.</p>
<p>9.4 Daten von anderen Zuchtorganisationen</p>	<p>Der SZZV übernimmt Daten von anderen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Zuchtorganisationen, sofern diese nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten.</p> <p>Die Bedingungen des vorliegenden Reglements gelten ohne Einschränkungen für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch.</p>
<p>10 Herdebuchaufnahme und Zuchtberechtigung</p>	
<p>10.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Das „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ regelt die Bestimmungen über die Beurteilung von Herdebuchziegen und die Neuaufnahme ins Herdebuch von Ziegen der vom SZZV anerkannten Ziegenrassen. Es gilt für alle Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonale und kantonale Märkte, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfällige weitere Anlässe, an denen das Exterieur von Ziegen beurteilt wird.</p> <p>Um ins Herdebuch aufgenommen zu werden müssen Tiere in allen Exterieurpositionen mindestens die Note 2 vorweisen. Note 1 bedeutet ungenügend und Ausschluss aus dem Herdebuch. Diese Tiere dürfen nicht erneut aufgeführt und beurteilt werden. Bereits vorher beurteilte Tiere behalten die Herdebuchberechtigung bis zum 31.12. des aktuellen Jahres und werden dann ausgeschlossen. Erstmals beurteilte Tiere erhalten keine Herdebuchberechtigung.</p>
<p>10.2 Böcke</p>	<p>Die Herdebuchberechtigung wird einem Bock unter folgenden Bedingungen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abstammung muss mindestens in drei, bei gefährdeten Rassen in zwei Ahnengenerationen ausgewiesen sein. Ausnahmen sind möglich (siehe Anhänge zum „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“). • Die Mutter muss die Bedingungen für Bockmütter erfüllen. • Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden. • Böcke müssen grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden (Ausführungsbestimmungen siehe Anhang «Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen»). Mindestens eine Beurteilung muss im 1. Sprungjahr erfolgen. Für Böcke älter

	<p>als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig. Ein Bockvater muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung mindestens die Note 3 vorweisen (3/3/3/(3)).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätestens bei der Erstbeurteilung eines Bockes ist durch eine vom SZZV befugte Person eine Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles zu entnehmen. Die Eintragung einer Punktierung ist nur bei Vorliegen eines DNA-Profiles möglich. Der SZZV kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen bewilligen.
<p>10.3 Bockmütter</p>	<p>Um den Status „Bockmutter“ zu erlangen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bockmutter muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung gleichzeitig mindestens die Note 3 (3/3/3/3/3) vorweisen. • Diese Mindestpunktierung in allen Positionen muss mindestens einmal erreicht werden, um die Bockmutteranforderungen zu erfüllen und zu behalten. • Die Bockmutter kann den Status verlieren durch nachträglich wegfallende Ahnengenerationen, wenn das Tier irrtümlicherweise den Bockmutterstatus erhielt (ohne diesen zu erfüllen) oder wenn das Tier durch die Vergleichskommission zurückbeurteilt wird und dadurch die Mindestnote (3) nicht mehr erreicht. • Die Abstammung muss mindestens zwei Ahnengenerationen, bei gefährdeten Rassen mindestens eine Ahnengeneration vorweisen. Ausnahmen sind möglich (siehe Anhang zum „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“). • Die Mindest-Eigenleistungen sind im „Anhang Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ festgehalten. • Kreuzungstiere mit einem Rassenanteil < 98% sowie Tiere mit NHB-Zeichen können den Bockmutterstatus generell nie erreichen.
<p>10.4 Ziegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jungziegen von herdebuchberechtigten Eltern sind automatisch herdebuchanerkant. Diese provisorische Herdebuchaufnahme dauert maximal 42 Monate. • Um die definitive Herdebuchberechtigung zu erlangen bedarf es einer Exterieurbeurteilung. • Zur Beurteilung einer Ziege muss sie grundsätzlich in Laktation stehen (Ziegen, die nicht in Laktation stehen siehe «Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen» Art. 4.4.2). Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen. Sofern eine Beurteilung durchgeführt wird, müssen alle fünf Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden (Note 1 = Ausschluss). • Bei allen Rassen können Ziegen ohne nachweisliche Abstammung ins Herdebuch aufgenommen werden. Hierzu müssen sie aufgeführt und in allen Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> Über die definitive Herdebuchaufnahme entscheidet der Experte vor Ort.
10.5 Importtiere	<ul style="list-style-type: none"> Importierte Tiere werden im Herdebuch mit mindestens zwei Ahnengenerationen erfasst (sofern bekannt). Der Eigentümer muss dem SZZV eine Abstammungsbescheinigung der im Ursprungsland zuständigen Behörde/Stelle abgeben. Die im Ursprungsland erbrachten Leistungen der Tiere werden nicht erfasst. Zum Erlangen der Herdebuchberechtigung haben Importtiere die gleichen Leistungen zu erbringen wie die Schweizer Tiere. Importtiere müssen ebenfalls gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV mit amtlichen Schweizer Ohrmarken gekennzeichnet sein.
11 Tarife	
11.1 Zuständigkeit	Die Kosten für die Herdebuchführung, die Leistungsprüfungen usw. werden gemäss TZV mit Beiträgen des Bundes und mit Züchterbeiträgen finanziert. Die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuches werden vom Vorstand festgelegt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern. Die aktuelle Tarifliste ist auf der Webseite des SZZV aufgeschaltet: www.szzv.ch , Rubrik «Downloads/Reglemente» oder «Verband/Mitgliedschaft».
11.2 Rechnungsstellung	Die Mitgliederbeiträge, die Kosten für das offizielle Publikationsorgan und weitere Dienstleistungen werden den im Herdebuch registrierten Personen periodisch in Rechnung gestellt. Es gelten die üblichen Zahlungsfristen von 30 Tagen.
11.3 Zahlungsrückstände	Bei Zahlungsrückständen kann der SZZV nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge aussetzen. Bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ist auch die Teilnahme an Schauen und Märkten ausgeschlossen. Der SZZV kann die entsprechenden regionalen Genossenschaften resp. Vereine sowie Kantonalverbände über die Zahlungsrückstände informieren und diese in die Pflicht nehmen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.
12 Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen	
12.1 Administrative Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen	Die Geschäftsleitung verhängt eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, sofern ein Züchter, Eigentümer, Teilnehmer einer Leistungsprüfung, ALP-, DNA- und/oder Milchkontrolleur, ein Experte, eine Verbindungsperson, ein Schau- oder Marktorganisator, ein Tierarzt oder ein Angestellter des SZZV, ausgenommen Mit-

	<p>glieder der Geschäftsleitung, gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung von Fehlverhalten • Verwarnung • Ersetzen von Resultaten aus Leistungsprüfungen durch Resultate von Oberkontrollen • Annullierung von Resultaten von Leistungsprüfungen • Annullierung von Zuchtwerten • Ausschluss von Teilnehmern von Leistungsprüfungen und/oder vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren • Ausschluss von Datensätzen aus der ZWS • Streichung der Abstammung von Tieren • Löschung von fehlerhaften Elterntieren aus dem Pedigree • Verlust der Herdebuchberechtigung • Ausschluss männlicher Nachkommen aus dem Herdebuch • Ausschluss von Tieren vom Markt/von der Schau • Verweigerung der Kontrolleurentscheidung • Suspendierung von Kontrolleuren für die Dauer von mindestens einem Jahr • Verlust der Anerkennung als Experte oder Kontrolleur • Verweigerung der Verwendung von Milchmengenmessgeräten
<p>12.2 Anwendungsbereich</p>	<p>Die Ausführungsbestimmungen aller Dienstleistungen des SZZV, die im vorliegenden Reglement nicht ausführlich erwähnt sind, namentlich der Leistungsprüfungen und der Exterieurbeurteilung, werden diesem Reglement unterstellt. Verfehlungen und schwere Fehler in diesen Bereichen werden gemäss Absatz 12.1 geahndet, unter Vorbehalt spezifischer Bestimmungen.</p>
<p>12.3 Verfahrenskosten</p>	<p>Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, Annullierung, Massnahmen jeglicher Art sowie Sanktionen gemäss Absatz 12.1 entstandenen Kosten, sind von den schuldigen Personen zu tragen.</p>
<p>12.4 Benachrichtigung</p>	<p>Massnahmen gemäss Absatz 12.1 werden mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist am Postschalter gilt das Schreiben als erhalten.</p>
<p>12.5 Beschwerderecht / Rekurse</p>	<p>Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion muss den betroffenen Personen schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.</p> <p>Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.</p> <p>Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Oberkontrolle mit schriftlicher Begründung per eingeschriebenem Brief an den SZZV gerichtet werden.</p>

12.6 Zivil- und Strafrecht	Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts, insbesondere jene der TZV und des Landwirtschaftsgesetzes, bleiben vorbehalten.
12.7 Haftungsausschluss	Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Mit der Teilnahme an der Herdebuchzucht und an den Leistungsprüfungen sind die Mitglieder damit einverstanden, dass der SZZV – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden ausschliesst, die entstehen zufolge nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und/oder durch Fehler von Mitarbeitenden oder weiteren Beauftragten. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerungen oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
12.8 Sonderfälle	Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
12.9 Gerichtsstand	Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
12.10 Genehmigung und Inkrafttreten	Die vorliegende Herdebuchordnung wurde vom Vorstand des SZZV am 09.03.2019 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft.
12.11 Veröffentlichung	Die vorliegende Herdebuchordnung wird auf der Webseite des SZZV veröffentlicht: www.szzv.ch , Rubrik «Downloads/Reglemente». Auf Verlangen wird die Herdebuchordnung den Züchtern in Papierform abgegeben.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 09.03.2019



Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**

Fax **+41 (0)31 388 61 12**

E-Mail **info@szzv.ch**

Homepage **www.szzv.ch**